



---

## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel - nur komplett - gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Eine Ausleihe der Bücher zu dem unten angegebenen Betrag ist wünschenswert.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der nebenstehenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen.

### Die Leihgebühr beträgt für Jahrgang 5

**77,00 €**

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ umgehend ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück.

Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2022/23 bis zum **30.06.2022** auf das Konto:

**Renataschule Kontoinh. Land Niedersachsen, IBAN Nr. DE59259501301525991019 unter Angabe des Kassenzzeichens: 2023-L05** und danach **Schülnachname, Schülvorname** Ihres Kindes entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem

- **Sozialgesetzbuch Zweites Buch** - Grundsicherung für Arbeit Suchende),
- **Sozialgesetzbuch Ahtes Buch** - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch** - Sozialhilfe
- **§ 6a Bundeskindergeldgesetz** (Kinderzuschlag)
- **Wohngeldgesetz (WoGG)** nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe §7 Abs. 1 Satz 3 Nr.2 WoGG)
- **Asylbewerberleistungsgesetz..**

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des gültigen Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers bis zu der o. a. Zahlungsfrist in der Schule nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

### Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern

können einen Antrag auf 20 % Ermäßigung des Entgelts stellen. Dafür sind die Schulbescheinigungen der Kinder vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Mademann, Schulleiterin